

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 10/14 B

L 4 SO 103/13 (Hessisches LSG)
S 11 SO 84/12 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Werra-Meißner-Kreis,
Schlossplatz 1, 37269 Eschwege,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 18. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) ab 1.7.2012.
- 2 Der alleinstehende Kläger erhält seit September 2009 Grundsicherungsleistungen vom Beklagten unter Anrechnung von Altersrente. Nach einer Rentenanpassung erhielt der Kläger ab Juli 2012 eine um 3,10 Euro höhere Altersrente, die ihm Ende Juli 2012 überwiesen worden ist. Diese rechnete der Beklagte ab Juli 2012 auf die Grundsicherungsleistungen an (*Bescheid vom 20.6.2012; Widerspruchsbescheid vom 5.11.2012*). Die Klage war erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Kassel vom 4.4.2013; Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 18.12.2013*). Dagegen wendet sich der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde und macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Das Regelbedarfsermittlungsgesetz genüge nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an ein nachvollziehbares, transparentes Verfahren, wenn rein "deskriptive" Festsetzungen zugrunde gelegt würden, diese im Folgenden jedoch mit "reskriptiven" Aussagen unzulässig vermischt würden. Bei der Regelbedarfsermittlung sei eine Referenzgruppe gewählt worden, deren Auswahl in qualitativer Hinsicht unzulässig sei (unterste 15 % statt 20 % der Haushalte; Einbeziehung von Personen unterhalb des Existenzminimums). Ein grundlegender Mangel sei darin zu sehen, dass die Ermittlung besonderer Bedarfe für Kinder ebenso wie für Menschen im Rentenalter unterblieben sei. Ebenso verhalte es sich mit der Frage der Festsetzung von Kosten für Unterkunft und Heizung. Die regional und lokal nicht unerheblichen Unterschiede in den Leistungen stellten eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Leistungsberechtigten dar. Während in strukturschwachen Gebieten zwar niedrige Unterkunftskosten anfielen, seien die Kosten für die Lebenshaltung dort entsprechend höher, weil die Versorgungsstruktur schlecht sei.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.



- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Hinsichtlich der Höhe der Regelsätze fehlt es jedenfalls an einer schlüssigen Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Der Kläger hätte sich dafür mit der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 12.7.2012 (*BSGE 111, 211 ff = SozR 4-4200 § 20 Nr 17*) zur Höhe der Regelsätze für Alleinstehende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende -, die in ihrer Höhe denen nach dem SGB XII entsprechen, auseinandersetzen und im Einzelnen darlegen müssen, weshalb dennoch Klärungsbedarf gesehen wird.
- 6 Soweit es die Einwände des Klägers gegen die Bestimmung der Höhe der Kosten für Unterkunft und Heizung anbelangt, fehlt es zumindest an einer Darlegung ihrer Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 und 53*). Dies erfordert, dass der Kläger den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dass der Beklagte die Kosten der Unterkunft und Heizung des Klägers nicht in vollem Umfang anerkennt, behauptet der Kläger noch nicht einmal. Ob der Vortrag überhaupt den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit genügt, bedarf deshalb keiner Entscheidung.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

